

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2025

Die Präsidentin B. Wullschleger kann 18 Einwohnerinnen und Einwohner zur heutigen Gemeindeversammlung begrüßen. Für die Volksstimme ist Herr Frauchiger anwesend. Als Stimmenzähler werden Christian Schaub und Kevin Bussard bestimmt.

B. Wullschleger bemerkt, dass die Einladung mit den Details rechtzeitig zugestellt wurde. Die Rechnung 2024, das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 sowie die Unterlagen zur Zonenplanung Landschaft, zur Zonenplanung Siedlung und zum Strassennetzplan/-reglement wurden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt. Die Unterlagen sind auch auf der Homepage aufgeschaltet.

Änderungen zur Traktandenliste werden nicht gewünscht.

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin, N. Bürgin verdankt.

2. Genehmigung der Rechnung 2024, inklusive der Spezialfinanzierungen

B. Wullschleger erwähnt, dass zusammen mit der Einladung, den Einwohner/innen die Rechnung 2024 und die Bestandesrechnung per 31. Dezember 2024, inklusive den Bemerkungen zugestellt wurde.

Zu den Unterlagen werden keine Fragen gestellt.

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Mehrertrag von Fr. 88'634.04 ab. Budgetiert war ein Mehraufwand von Fr. 116'750.-.

B. Wullschleger erläutert anschliessend die grösseren Abweichungen in den einzelnen Funktionen. Einen Mehraufwand weisen lediglich die Funktionen „Allgemeine Verwaltung“ und „Gesundheit“ aus. Die anderen Funktionen weisen einen Minderaufwand aus. Für den Vergleich werden jeweils die Zahlen der Rechnung und des Budgets verglichen:

Die Allgemeine Verwaltung schliesst mit einem Mehraufwand von rund Fr. 2'765.66 ab. Das Budget für die EDV wurde dabei um rund Fr. 7'300 überschritten. Grund dafür waren unerwartete Übertragungsprobleme im Netzwerk, die dringend behoben werden mussten. Solche Aufwendungen sind im Voraus schwer planbar und lassen sich nur bedingt budgetieren.

Der Aufgabenbereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schliesst mit einer positiven Budgetabweichung von Fr. 30'922 ab. Ausschlaggebend dafür waren geringere Kosten im Bereich der KESB. Diese Beiträge sind fallabhängig und schwer budgetierbar.

Die Bildung verzeichnet einen Minderaufwand von Fr. 23'498.35 ab. Ausschlaggebend dafür waren geringere effektive Kosten im Bereich der Schulliegenschaften. Zudem konnte die Mehrzweckhalle an Dritte vermietet werden, was einen zusätzlichen Ertrag von Fr. 4'400 generierte.

Der Minderaufwand des Postens Kultur, Sport, Freizeit und Kirche beträgt Fr. 483.45. Es fielen lediglich geringfügige Abweichungen an.

Die Gesundheit schliesst gesamthaft Fr. 73'527.55 schlechter ab als erwartet. Hauptgrund dafür sind deutlich höhere Beiträge an die Alters- und Pflegeheime, die das Budget um Fr. 86'400 übersteigen. Demgegenüber fielen die Beiträge an die ambulante Krankenpflege (Spitex/Schulgesundheits) leicht tiefer aus als erwartet.

Bei der Sozialen Sicherheit fällt das Ergebnis um Fr. 107'688.17 besser aus. Dank Rückerstattungen reduzierten sich die Zusatzbeiträge an die Ergänzungsleistungen sowie die Leistungen an die Sozialhilfe. Im Bereich Asylwesen wirkte sich zudem die vom Kanton angeordnete Fondsauflösung infolge einer Gesetzesanpassung entlastend aus. Auch bei der Sozialhilfebehörde konnten Einsparungen erzielt werden.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2025

Die Ausgaben der Funktion Verkehr und Nachrichtenübermittlung weist einen Minderaufwand von Fr. 36'771.12 aus. Das Projekt „Tempo 30“ wird erst im laufenden Jahr umgesetzt, wodurch die Ausgaben im Berichtsjahr um Fr. 23'000 tiefer ausfielen. Auch beim allgemeinen Strassenunterhalt lagen die Kosten unter den Erwartungen. Da der Deckbelag der Mettenbergstrasse erst 2024 fertiggestellt wurde, konnten im Berichtsjahr keine Abschreibungen vorgenommen werden.

Beim Umweltschutz und der Raumordnung ergibt sich eine positive Budgetabweichung von Fr. 7'825.78. Da die revidierte Zonenplanung Landschaft noch nicht rechtskräftig ist, fielen die dafür budgetierten Abschreibungen nicht an. Zudem lagen die Geometerkosten unter den Erwartungen.

Im Bereich der Volkswirtschaft sind die Ausgaben Fr. 153.68 tiefer als budgetiert.

Die positive Abweichung bei den Finanzen und Steuern beträgt Fr. 74'334.70. Die Steuereinnahmen fielen um Fr. 114'300 höher aus als budgetiert. Der grösste Mehrertrag stammt aus Steuern juristischer Personen aus Vorjahren. Höhere Kantonsbeiträge und Abgeltungen für Sonderlasten wirkten sich ebenfalls positiv aus. Demgegenüber fiel der Ertrag aus dem kantonalen Finanzausgleich um Fr. 42'300 tiefer aus. Die Zinserträge aus der Anlage überschüssiger Liquidität lagen unter dem Budget, da die Zinssätze wieder gesunken sind.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst um Fr. 8'896.59 schlechter ab als erwartet. Zwar fiel der Personalaufwand leicht tiefer aus, jedoch lagen die Kosten für die Vorfinanzierung von Investitionen sowie für den Wassereinkauf über den Erwartungen. Der Zweckverband Wasserversorgung erhöhte den m³-Preis, da aufgrund des schlechten Wetters weniger Wasser bezogen wurde. Die fixen Kosten mussten somit auf eine geringere Wassermenge verteilt werden.

Die Abwasserbeseitigung weist einen Mehraufwand von Fr. 5'590.73 aus. Hauptursache dafür war die Abwassergebühr an den Kanton, die rund Fr. 4'400 über dem Budget lag. Zudem fielen die Betriebs- und Unterhaltskosten etwas höher aus als geplant.

Bei der Abfallbeseitigung ist das Ergebnis um Fr. 909.65 besser. Die Entsorgungskosten waren tiefer als budgetiert.

B. Wullschleger erläutert die Investitionsrechnung. Die Nettoausgaben belaufen sich auf Fr. 491'619.50 und liegen damit Fr. 447'380.50 unter dem Budget. Die Ausgaben wurden eher optimistisch budgetiert. Im Jahr 2024 konnten noch nicht alle geplanten Arbeiten ausgeführt werden. Die Kosten für die Bauprojekte Mühlacker und Höhenweg fielen geringer aus als erwartet. Auch bei der Zonenplanung Siedlung wurden bisher nicht alle Arbeiten umgesetzt. Die im Berichtsjahr fakturierten Anschlussgebühren lagen unter dem Budgetwert, wodurch der Anteil von Rümelingen an den Vorfinanzierungen des Zweckverbands Wasserversorgung Oberes Homburgertal zulasten der Erfolgsrechnung verbucht wurde.

B. Wullschleger schliesst ihre Ausführungen. Fragen werden keine gestellt. Der Revisorenbericht wird von Kevin Bussard vorgelesen.

://: Die Rechnung 2024 inklusive der Spezialfinanzierungen wird einstimmig genehmigt.

B. Wullschleger bedankt sich bei der RPK sowie beim Kassier für die Rechnungsstellung und die gute Zusammenarbeit.

3. Mutation der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Rümelingen

B. Wullschleger informiert über die Vorlage. Die revidierten Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Rümelingen wurden von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2021 beschlossen und im Anschluss dazu dem Kanton inklusive der unerledigten Einsprachen zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung unterbreitet. Im November 2023 gewährte der Kanton der Gemeinde das rechtliche Gehör, da er die revidierten Zonenvorschriften nicht in allen Punkten als genehmigungsfähig einstufte.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2025

Insbesondere fehlten eine Bewertung der Biotopqualität sowie eine ausreichende Interessenabwägung bezüglich der aufgehobenen oder reduzierten Schutzobjekte. Diese Aspekte sind für den Kanton notwendig, um im Rahmen der Behandlung der Einsprachen eine Zweckmässigkeitsprüfung vorzunehmen. Zudem wurden die Uferschutzzonen nicht überall berücksichtigt und im Plan verankert. Der Kanton vertritt in diesem Punkt eine abweichende Auffassung.

Weiter wurde bemängelt, dass der Perimeter der Naturschutzzone angepasst werden muss: Teilweise wurden Flächen dem Wald zugeordnet, obwohl es sich tatsächlich um Wiesen handelte. Der ursprüngliche, handgezeichnete Plan war ungenau. Um die Genehmigungsfähigkeit in diesem Punkt sicherzustellen, hat das beauftragte Planungsbüro bei den betroffenen Parzellenbesitzern eine schriftliche Zustimmung eingeholt.

Der Gemeinde ist es ein zentrales Anliegen, dass die Planung vollumfänglich genehmigungsfähig ist. Aus diesem Grund wurde beschlossen, die Zonenvorschriften Landschaft so zu überarbeiten, dass möglichst keine altrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig bestehen bleiben. In der Folge fand ein Austausch mit dem Amt für Raumplanung statt. Dieses begrüsst die Bestrebungen der Gemeinde und stellte in Aussicht, dass die notwendigen Anpassungen als geringfügige Änderungen genehmigt werden können.

Zur Bewertung der Schutzobjekte wurde im Sommer 2024 eine gemeinsame Begehung mit dem Amt für Wald beider Basel, dem Ebenrain-Zentrum und der Nateco durchgeführt. Die Gemeinde entschied daraufhin, die erforderlichen Anpassungen als Mutation der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Alle geringfügigen Änderungen, denen die betroffenen Grundeigentümer zugestimmt haben, wurden offiziell übernommen. Zudem wurden alle Punkte umgesetzt, die vom Kanton im Rahmen der Einsprachebehandlung nicht bewilligt worden wären, um keinen Flickenteppich von altem und neuem Plan zu haben.

Die nun vorgenommenen Anpassungen müssen daher im Rahmen einer Mutation der bereits beschlossenen Zonenvorschriften erneut der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

B. Wullschleger stellt die Inhalte der Mutation vor:

-Die Uferschutz-Zone wird flächendeckend angepasst.

-Weitere Änderungen betreffen: eine kleinere Fläche in der Naturschutz-Zone Wald, extensiv genutzte Wiesen, sowie den Weiher auf dem Mettenberg, der neu unter Schutz gestellt wird.

Folgende Mutationen werden zur Genehmigung vorgelegt:

Naturobjekte Wi11, Wi12, We7, N6, Wi4, Na2/Wi6, Te2 sowie die Uferschutzzone der Parzellen Nr. 98, 114, 121, 244 und 262.

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Ablauf der Referendumsfrist für die Gemeindeversammlungsbeschlüsse, werden die Unterlagen zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft gemäss Vorgabe des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) während dreissig Tagen öffentliche aufgelegt. Anschliessend erfolgt die Behandlung allfälliger Einsprachen. Danach wird die Mutation inklusive der bereits früher beschlossenen Revision dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Fragen aus der Versammlung:

Beatrice Hess Freitag erkundigt sich nach den Konsequenzen der Unterschutzstellung des Weihers.

B. Wullschleger erklärt, dass dieser im Jahr 2020 durch Pro Natura ökologisch aufgewertet wurde und seither als schützenswert gilt. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die notwendigen Pflegemassnahmen umzusetzen.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, erfolgt die Abstimmung.

://: Die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Rümlingen wird mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen genehmigt.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2025

4. Genehmigung des Zonenplans und Zonenreglements Siedlung sowie des Strassennetzplans und Strassenreglements Siedlung und Landschaft der Gemeinde Rümlingen

B. Wullschleger erklärt, dass der Gemeinderat sämtliche Planungsinstrumente der Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Rümlingen revidiert hat. Grund dafür sind das hohe Alter der bisherigen Vorschriften sowie wesentliche Änderungen auf nationaler und kantonaler Ebene. Auch der Strassennetzplan und das Strassenreglement wurden überarbeitet. Weitere Erläuterungen dazu gibt Andreas Ballmer von der Firma Jermann AG.

Im Jahr 2014 wurde der Planungshorizont von 15 Jahren der geltenden Zonenvorschriften Siedlung, inklusive des Dorfkerns, erreicht. In der ersten Hälfte des Jahres 2022 nahm eine Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit auf. Ihr gehörten Gemeindepräsidentin Beatrix Wullschleger, Anita Heinimann und Philipp Lägeler als Vertreter/innen der Bevölkerung sowie Andreas Ballmer und Nadja Peter von der Firma Jermann AG an. Im Januar 2023 wurde eine Bevölkerungsumfrage durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen und berücksichtigt worden sind. Ein Jahr später, im Januar 2024, gab der Gemeinderat die Revisionsunterlagen zur Vorprüfung und Mitwirkung frei. Anschliessend wurden die Unterlagen überarbeitet und bereinigt.

Die wesentlichen Inhalte der Revision umfassen die Modernisierung der Bestimmungen, darunter die Anpassung der baulichen Ausnützung und der Gebäudemasse sowie die Umwandlung der zweigeschossigen und dreigeschossigen Wohnzonen am Hang. Den Begriff Sockelgeschoss gibt es nicht mehr, weshalb die Anpassung vorgenommen wurde. Dadurch wird eine geringfügige Erhöhung der heutigen Bestimmungen erzielt. Weitere Schwerpunkte sind die Auslastung der Wohn- und Mischzonen mit der Prüfung möglicher Auszonungen, der Erhalt des Rümlinger Dorfkerns, die Sicherstellung der kommunalen Aufgaben mit einer Überprüfung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen sowie die Sicherung der Siedlungsökologie. Letzteres beinhaltet die Umsetzung des Naturinventars, der Naturgefahrenkarte und der Festlegung des Gewässerraums.

Herr Ballmer erläutert die Anpassungen der Zonierungen anhand des Plans und stellt die wichtigsten Änderungen vor. Die Parzelle unterhalb des Bahnübergangs wird neu als Grünzone ausgeschieden. Zwei eingetragene Parkplätze werden gestrichen, da sie sich innerhalb der Uferschutz- bzw. Grünzone befinden. Die unbebauten OeWA-Zonen (Zone für öffentliche Werke und Anlagen) erhalten eine neue Zweckbestimmung. Die Parzellen zwischen der Hauptstrasse und dem Kamberweg werden von der bisherigen Wohnzone WG2 in die neue Wohnzone WG3 überführt. Die bisherige WG3-Zone entlang des Homburgerbachs wird neu der Zone W3 zugewiesen.

Die Bauzonen in Rümlingen sind zu 88% ausgelastet, weshalb eine Prüfung der unbebauten Parzellen zwecks einer Auszonung nötig war. Die Parzelle Nr. 468 ist ein sehr wertvolles Naturobjekt, die Lärmbelastung ist relativ hoch und die Topografie ist für den Bau eher ungeeignet.

Rümlingen ist wegen dem Viadukt im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Grundsätzlich wurden die Bestimmungen zu den geschützten Bauten, den erhaltenswerten Bauten sowie den Bauten mit Situationswert beibehalten; die Formulierungen wurden jedoch aktualisiert. Bei einzelnen Objekten wurde der Schutzstatus angepasst: So wurde der Bahnhof von «kein Schutz» auf «geschützte Bauten» hochgestuft, und die Gemeindeverwaltung von «erhaltenswert» in die Kategorie «geschützt» überführt.

Im Dorfkern wurden folgende Bestimmungen neu aufgenommen bzw. angepasst:

- Vorplatzbereiche und deren Begrünung gelten als zentrale Elemente des Ortsbilds und sollen entsprechend erhalten und gestaltet werden.
- Hofstätten werden als wichtige Grüngürtel anerkannt und geschützt.
- Übrige Aussenräume wurden definiert und erhalten spezifische Vorgaben zur Nutzung und Gestaltung.
- Baubereiche für bauliche Erweiterungen wurden anstelle der bisherigen Bebauungsziffer festgelegt, bereits bestehende Nutzungsspielräume (Reserven) bleiben erhalten.
- Baubereiche für Neubauten wurden konkretisiert.
- Die Vorschriften zur Dachgestaltung wurden überarbeitet und aktualisiert.

Die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Eine Bedarfsanalyse hat jedoch gezeigt, dass Rümlingen über mehr OeWA-Flächen verfügt, als tatsächlich benötigt werden. Eine Umnutzung der unbebauten OeWA-Zone zu Wohnzone ist nicht möglich, da die Bauzonenauslastung in Rümlingen unzureichend ist. Bei Bedarf kann aber der Zweck geändert werden. Dies wurde geprüft und auch umgesetzt. Folgende Anpassungen sind im Zonenplan vorgesehen:

- Die eingetragenen Parkplätze auf den Parzellen 22 und 248 können aufgrund ihrer Lage nicht mehr realisiert werden. Sie werden neu der Uferschutzzone bzw. der Grünzone zugewiesen.
- Die Parzelle 37 wird neu dem Siedlungsgebiet zugeordnet. Anstelle der bisherigen Zweckbestimmung «Friedhof» wird sie als Freihaltebereich ausgeschieden.
- Die Parzelle 25 (bisher «Schule, Sportanlage») erhält neu die Zweckbestimmung «betreutes Alterswohnen». Damit soll älteren oder betreuungsbedürftigen Personen ermöglicht werden, weiterhin im Dorf zu leben.

A. Ballmer erläutert das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Ziel dieser Regelung ist es, den Charakter des «grünen Dorfes» zu bewahren und einer zunehmenden Versiegelung entgegenzuwirken. Gleichzeitig sollen die ökologische Qualität und das Mikroklima im Siedlungsgebiet gefördert werden. Die neuen Vorschriften kommen nur bei wesentlichen baulichen Änderungen oder bei Neubauten zur Anwendung. Die grundsätzlich zulässige Bebaubarkeit einer Parzelle bleibt bestehen, neu wird jedoch eine verbindliche Mindestfreifläche vorgeschrieben. Anrechenbar im Sinne der Grünflächennachweise sind unter anderem: Rasen- und Beetflächen, Ruderalflächen und Trockenbiotope, Hecken und Sträucher, Beläge aus Mergel oder Kies, Rasengittersteine. Nicht anrechenbar (jedoch weiterhin zulässig) sind: Asphaltbeläge und Stützmauern, Betonsteine und Sickersteine, Garten- und Terrassenplatten, Holzdielen.

Die Nateco hat im 2023 ein Naturinventar für die Gemeinde erstellt. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben müssen schützenswerte Naturobjekte kommunal geschützt werden. Die erfassten Objekte werden in drei Kategorien eingeteilt: sehr wertvoll, wertvoll und bemerkenswert. Zu den erfassten Naturobjekten zählen unter anderem Bäume, Wiesen, Hecken, Gärten und Gewässer. Alle bestehenden Naturschutzobjekte bleiben erhalten. Die Gewässer sind bereits durch die vorherige Mutation „Gewässerraum“ geschützt. Sehr wertvolle und wertvolle Naturobjekte werden übernommen, sofern sie nicht der baulichen Nutzbarkeit der betroffenen Parzellen widersprechen.

Der Gewässerraum sowie die Naturgefahrenzonen wurden im Plan berücksichtigt. Zu den Naturgefahren zählen Rutschungen, Steinschlag und Überschwemmungen. Diese Risiken müssen bereits heute bei Baugesuchen beachtet werden. Die Umsetzung im Zonenplan erfolgt auf Grundlage der kantonalen Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft. Der Spielraum für Abweichungen ist dabei sehr gering. Der Gewässerraum ist seit 2011 im nationalen Gewässerschutzgesetz verankert. Er dient der langfristigen Sicherung des Raums, der für den Erhalt der hydrologischen und ökologischen Funktionen der Gewässer notwendig ist. Zudem unterstützt der Gewässerraum Hochwasserschutzprojekte und gewährleistet eine nachhaltige Nutzung der Gewässer.

Die Schutzzone des Gewässerraums hat direkte Auswirkungen auf die Grundeigentümer. Sie ersetzt die bisherigen baurechtlichen Abstandsregelungen: Neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten nur für standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse. Das bestehende zonenkonforme Nutzungsmass bleibt erhalten. Für bestehende Gebäude gilt eine erweiterte Besitzstandsgarantie. Das heisst, dass bestehende und rechtmässig erstellte Bauten umgebaut, erweitert und in ihrem Zweck geändert werden dürfen, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.

Gleichzeitig wurde auch der Strassennetzplan und das Strassenreglement überarbeitet. Das bisherige Reglement stammt aus dem Jahre 1998 und wurde aktualisiert. Im Strassennetzplan erfolgten einzelne Anpassungen bei den Strassenkategorien. Zudem wurde das Strassennetz in der Landschaft ergänzt. Es wurde geprüft, ob die Erschliessung aller Grundstücke gewährleistet ist und ob Anpassungen bei den Erschliessungsstrassen und -wege notwendig sind. Die Fusswegverbindungen im bestehenden Strassennetz wurden vervollständigt. Dabei wurden nicht realisierte Fusswege gestrichen. Zur besseren

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2025

Orientierung wurden historischen Verkehrswege ergänzt. Auch das Wanderweg und die Radrouten wurden aktualisiert. Einzelne Privatstrassen wurden neu als Gemeindestrassen klassifiziert.

A. Ballmer erläutert das weitere Vorgehen. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und dem Ablauf der Referendumsfrist, erfolgt die öffentliche Planauflage der Zonenvorschriften. Allfällige Einsprachen werden geprüft, behandelt und bereinigt. Anschliessen werden sämtliche Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden lässt B. Wulschleger über die Vorlage abstimmen

://: Der Zonenplan und das Zonenreglement Siedlung sowie der Strassennetzplan und das Strassenreglement Siedlung und Landschaft der Gemeinde Rümlingen werden mit einer Enthaltung genehmigt.

5. Zustimmung Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»

Eine nicht-formulierte Gemeindeinitiative des Gemeinderates Rümlingen will eine finanzielle Entlastung des Kantons Basel-Landschaft erreichen. Sie fordern den Kanton dazu auf, bei der Bundesversammlung baldmöglichst einen Antrag gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Lastenausgleich (FiLaG) einzureichen. Würde die Bundesversammlung einem solchen Antrag zustimmen, müssten die restlichen Kantone gemäss Universitätsvertrag die Vollkosten ihrer Studierenden tragen und sich angemessen am Restdefizit der Universität Basel beteiligen. Für den Kanton Basel-Landschaft würde dies eine jährliche Entlastung von rund 60 Millionen Franken bedeuten.

B. Wulschleger erläutert die Beweggründe für diese Initiative: Seit beinahe 20 Jahren ist es den beiden Basel nicht gelungen, eine fairere Finanzierung der Universität Basel zu erreichen. Die angespannte Finanzlage des Kantons hat direkte und indirekte Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Gemeindeinitiative ist ein basisdemokratischer Weg, den Kanton zum Handeln zu bewegen. Eine Kündigung des Universitätsvertrags ist nicht das primäre Ziel, sondern ein mögliches Mittel, um Verhandlungen neu aufzunehmen und die übrigen Kantone in die Verantwortung zu nehmen.

Der Gemeinderat von Rümlingen unterstützt diese Initiative, da er darin ein erhebliches Sparpotential sieht. Die Kantone BS und BL übernehmen derzeit die Vollkosten ihrer Studierenden. Die anderen Kantone leisten lediglich Beiträge gemäss der interkantonalen Universitätsvereinbarung. Das dadurch entstehende Restdefizit, welches durch fehlende Beiträge der übrigen Kantone und des Auslands entsteht, wird von den Kantonen BS und BL gemeinsam getragen. Baselland spart im eigenen Kanton, anstatt das strukturelle Defizit anzugehen und sich nachhaltige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Die Nettoschulden des Kantons sind sehr hoch. Das Spar- und Entlastungspaket wurde aufgelegt. Es beinhaltet Massnahmen wie die Anpassung der Vergütungs- und Verzugszinsen, eine Erhöhung des Bussenbudgets sowie weitere höhere Gebühren. Beim Univertrag besteht die Möglichkeit die Ausgaben gezielt zu reduzieren.

Die jährlichen Gesamtkosten des Kantons BL für seine 3'637 Studierenden (Stand 2023) sowie fünf verschiedenen Finanzierungsvarianten werden aufgezeigt. In Zeiten angespannter Kantonsfinanzen, die sich erfahrungsgemäss auch spürbar auf die Gemeinden auswirken, stellt die vorgeschlagene Lösung eine willkommene Entlastung dar. Die Gemeindeinitiative sieht zwar nicht ausdrücklich vor, dass mögliche Einsparungen ganz oder teilweise den Gemeinden zukommen. Dennoch besteht ein klarer Zusammenhang zwischen gesunden Kantonsfinanzen und den Transferzahlungen an die Gemeinden. Letztere profitieren nicht nur finanziell, sondern auch durch stabile und leistungsfähige kantonale Strukturen.

B. Wulschleger zeigt den Initiativtext auf:

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative):

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2025

«Der Kanton Basel-Landschaft kündigt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SGS 664.1) per Ende 2027. Der Kanton Basel-Landschaft unternimmt alle ihm möglichen Schritte, um einen inter-kantonalen "Univertrag" mit Inkrafttreten ab dem Jahr 2030 schliessen zu können.

"Univertrag" meint vorliegend einen Vertrag über eine gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel aller Kantone mit an der Universität Basel Studierenden auf der Grundlage des FiLaG (Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2); er beinhaltet die Übernahme der Vollkosten analog § 33 Abs. 2 des bikantonalen Universitätsvertrags, eine angemessene Aufteilung des in diesem Vertrag definierten Restdefizits und eine angemessene Mitsprache und Mitwirkung.

Ab dem Jahr 2030 darf der Kanton Basel-Landschaft bezüglich einer gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel ausschliesslich einem "Univertrag" beitreten.

Kommt ein "Univertrag" zustande und tritt später einer der Kantone mit an der Universität Basel Studierenden aus diesem Vertrag aus, so tritt der Kanton Basel-Landschaft auf den gleichen Zeitpunkt aus.»

Jede Gemeindeversammlung bzw. jeder Einwohnerrat kann dieses Begehren vorbehaltlos zurückziehen (§ 81a Abs. 2 lit. b GpR).

Federführend ist die Gemeinde Rünenberg.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)» zuzustimmen.

G. Bernoulli befürchtet Auswirkungen auf Studierende.

Grundsätzlich sollten keine negativen Konsequenzen für die Studierenden entstehen. Angestrebt wird lediglich eine fairere Kostenverteilung auf alle Kantone. Die konkrete Ausgestaltung liegt jedoch im Entscheidungsbereich der Universität.

B. Ehrsam erkundigt sich, wie die Übergangszeit zwischen der Kündigung des bestehenden Vertrags und dem Inkrafttreten eines neuen Vertrags geregelt wird.

Es wird sicher eine einvernehmliche Lösung für die Übergangszeit angestrebt. Eine praktikable Lösung muss noch erarbeitet werden.

M. Merz erkundigt sich, ob eine solche Initiative von einer Gemeinde lanciert werden kann.

B. Wullschleger bestätigt, dass dieses Vorgehen zulässig und gesetzlich klar geregelt ist.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, bringt B. Wullschleger die Gemeindeinitiative zur Abstimmung.

://: Die Gemeindeinitiative „Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)“ wird mit drei Gegenstimmen, und drei Enthaltungen angenommen.

6. Verschiedenes, Verabschiedungen

In der anschliessenden Fragerunde erkundigt sich Chr. Schaub nach der fehlenden Strassenlampe vor dem Viadukt in Richtung Mettenberg. Er möchte wissen, ob diese bald wieder ersetzt wird. Aus seiner Sicht sind die Sichtverhältnisse an dieser Stelle sehr schlecht und gefährlich. B. Wullschleger informiert, dass die betreffende Strassenlampe im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegt. Die Gemeinde ist über den aktuellen Stand sowie die weiteren Planungen nicht informiert. Es wird jedoch zugesichert, beim Kanton nachzufragen und diesen aufzufordern, die Lampe baldmöglichst zu ersetzen.

P. Kurt erkundigt sich nach dem Stand der Abklärungen bezüglich der Steinschlagschutzverbauung für die Sicherung des Mühlackers, Höhenweg und Postgasse. B. Wullschleger teilt mit, dass die entsprechende Studie in Auftrag gegeben wurde und derzeit läuft. Die Begehung hat bereits stattgefunden. Da dabei keine akuten Gefahren festgestellt wurden, wurde die Erstellung des Berichts bzw. Massnahmenplans in den Sommer verschoben, da von Seiten der Geologen dringendere Projekte ausgeführt werden mussten. Der Bericht zum Gutachten wird dem Gemeinderat voraussichtlich im Sommer vorliegen.

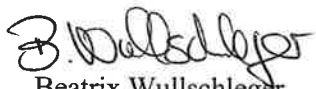
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2025

Es sind keine weiteren Wortbegehren vorhanden.

B. Wullschleger muss Monika Leuthardt verabschieden. Sie war von Januar 2020 bis Ende Juni 2025 als Gemeinderätin tätig. Die Gemeindepräsidentin bedankt sich herzlich für die geleisteten Dienste, den grossen Einsatz während dieser Zeit sowie für das entgegengebrachte Vertrauen. Als Nachfolger wurde Sascha Siegenthaler gewählt. Er übernimmt das Amt ab Juli 2025.

Die Präsidentin, Beatrix Wullschleger bedankt sich bei sämtlichen Personen, welche auf irgendeine Weise einen Dienst für die Gemeinde leisten. Beim anschliessenden Apéro liess man den Abend bei angeregten Gesprächen ausklingen.

Für richtiges Protokoll
Die Präsidentin


Beatrix Wullschleger

Die Schreiberin

Nicole Bürgin